

**Allgemeine Masterprüfungsordnung
der Fachbereiche
Architektur, Bauingenieurwesen, Biologie, Elektrotechnik und
Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik,
Raum- und Umweltplanung sowie Chemie der
Technischen Universität Kaiserslautern (AMPO)
vom 22. Dezember 2005
(Staatsanzeiger Nr. 3 vom 30.01.2006, S. 125)**

geändert durch:

- Ordnung vom 12.12.2007 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 14.01.1008, S. 25)
- Ordnung vom 26.03.2008 (Staatsanzeiger Nr. 11 vom 07.04.2008, S. 526)
- Ordnung vom 11.08.2011 (Staatsanzeiger Nr. 32 vom 05.09.2011, S. 1578)
- Ordnung vom 12.12.2012 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 11.02.2013, S. 292)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

Biologie	am 26. Juli 2005
Informatik	am 24. November 2004
Elektrotechnik und Informationstechnik	am 12. Januar 2005
Architektur/Raum- und Umweltplanung/Bauingenieurwesen	am 10. Januar 2007
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	am 09. Januar 2008
Chemie	am 28. September 2011

die folgende Allgemeine Masterprüfungsordnung der Fachbereiche Biologie, Informatik sowie Elektrotechnik und Informationstechnik der Technische Universität Kaiserslautern (AMPO) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. Dezember 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 112/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Masterprüfungsordnung	2
§ 2 Zweck der Masterprüfung	2
§ 3 Gliederung des Studiums und der Prüfung	3
§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	3
§ 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer	6
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	7
§ 10 Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)	8
§ 11 Masterarbeit	9
§ 12 Mündliche Abschlussprüfung.....	10
§ 13 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren	10
§ 14 Anmeldung, erforderliche Nachweise	11
§ 15 Termine der Prüfungen.....	12
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen.....	12
§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit.....	13

§ 18 gestrichen.....	14
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung.....	15
Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	15
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement.....	15
§ 22 Masterurkunde.....	16
§ 23 Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen.....	16
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	16
§ 25 Informationsrecht des Kandidaten.....	17
§ 26 In-Kraft-Treten.....	17

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Masterprüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Masterprüfungsordnung der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen, Biologie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Raum- und Umweltplanung sowie Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern (AMPO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Technischen Universität Kaiserslautern abzuhaltenden Masterprüfungen gelten.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG,
2. die Bezeichnung des Mastergrades,
3. die Anzahl der Fachsemester in der das Studium und die Masterprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
4. die Fristen für die Meldung zur oder für die Ablegung der Masterprüfung,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung und Teilen der Masterprüfung sowie für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit sowie die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Prüfungsleistung,
6. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen),
7. zu jedem Modul (§ 3 Abs. 2) den Umfang der dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsleistung und etwaige hierfür vorausgesetzte Studienleistungen,
8. die Form der Prüfungen,
9. die Prüfungsdauer sowie die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses.

(3) Die Fachprüfungsordnungen dürfen in Einzelheiten aus fachlichen Gründen von der AMPO abweichen.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig

wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, deren Bedeutung für die berufliche Praxis zu erkennen, und mit dem Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

§ 3

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang umfasst das Studium mehrerer Pflichtmodule und ggf. eines oder mehrerer Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit. Das Studium wird mit dem Bestehen des letzten Teils der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Tutorien, Praktika, Projekte und Seminare. Ein Modul kann auch betreutes eigenständiges Studium beinhalten.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung der mündlichen Abschlussprüfung. Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; sie kann das Erbringen von Studienleistungen voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Die Fachprüfungsordnungen können in begründeten Fällen regeln, dass Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen oder durch die Anrechnung prüfungsrelevanter Studienleistungen entlastet werden. Die Modulprüfungen finden in mündlicher und/oder schriftlicher Form statt (§§ 9 und 10).

(2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Fachprüfungsordnung geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen die Fristen, innerhalb derer die Modulprüfungen und ggf. die mündliche Abschlussprüfung abgelegt und die Masterarbeit angefertigt werden sollen. Diese Fristen sind nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung so bemessen, dass alle Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) erbracht werden können. Die Prüfungen können vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die nach der Fachprüfungsordnung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die Nachweise obliegen dem Studierenden.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

§ 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Jede Modulprüfung ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung oder ggf. aller im Modul geforderten Prüfungs- und Studienleistungen aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen eingerichtet. Bei dem Bestehen einer Modulprüfung, der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung wird deren Leistungspunktezahl dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens einer aus einer Prüfungsleistung bestehenden Modulprüfung wird deren Leistungspunktezahl als Maluspunktezahl dem Maluspunktekonto zugerechnet. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen wird im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer prüfungsrelevanten Studienleistung deren Maluspunktezahl dem Maluspunktekonto zugerechnet. Die Maluspunktezahl bemisst sich nach dem Zeitaufwand für die Erbringung der Leistung und die ihr zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen entsprechend Absatz 1 Satz 1. Dem Kandidaten ist Einsicht in seine Konten zu gewähren.

(3) Eine Studienleistung durch erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note 4,0) erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten und Hausarbeiten. Die Fachprüfungsordnungen können darüber hinaus regeln, dass Studienleistungen nur bei einer regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn der Studierende in allen von dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat.

(4) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen die Anzahl der für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte. Sie bestimmen ferner die Anzahl der Maluspunkte, bis zu der die Zulassung zu einer ersten oder zweiten Wiederholung einer Modulprüfung möglich ist;

diese Anzahl der höchstens zulässigen Maluspunkte entspricht der Anzahl der Leistungspunkte für alle erforderlichen Modulprüfungen. Ist die zulässige Anzahl an Maluspunkten überschritten, ist der Prüfungsanspruch verloren.

(5) Sieht die Fachprüfungsordnung keine Zulassungseinschränkung auf Grund von Maluspunkten vor, kann die Verwaltung von Maluspunkten entfallen.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt des Fachbereiches oder, soweit der Fachbereich die Prüfungsverwaltung dem Hochschulprüfungsamt der Universität übertragen hat, von diesem unterstützt.

(2) Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Masterprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Fachprüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden und dem Prüfungsamt übertragen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Masterprüfung wird von Fachprüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Fachprüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Fachprüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrer. Wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß als Fachprüfer zur Verfügung stehen, können Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Fachprüfern bestellt werden. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (3) Der oder die Fachprüfer stellen die Prüfungsaufgaben, halten die Prüfungen ab und legen die Noten fest.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Fachprüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein Studierender, der eine Prüfung nicht bestanden hat, kann in dem Fall, dass erstens der Prüfer aus der Technischen Universität Kaiserslautern ausgeschieden ist, er die betreffende Lehrveranstaltung also nicht mehr, gleichwohl aber noch die Prüfung zu dieser Lehrveranstaltung anbietet, und zweitens ein anderer Prüfer sowohl die betreffende Lehrveranstaltung als auch die Prüfung dazu anbietet, vorschlagen, welcher der beiden Prüfer die Wiederholungsprüfung abnimmt.
- (5) Der Fachprüfer bestellt die Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und übernehmen die Aufsicht bei Klausurarbeiten und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.
- (6) Für die Fachprüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Studiengängen, die nicht akkreditiert sind und in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Masterstudienganges an der Technischen Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Beabsichtigt der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, soll er vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der Praktikantenregelung des Fachbereiches entsprechen, werden auf die Dauer der nach der Fachprüfungsordnung erforderlichen berufspraktischen Ausbildung angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von Leistungspunkten. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Das Anerkennungsverfahren zur Masterprüfung wird vom Prüfungsamt eingeleitet. Hierzu legt der Kandidat dem Prüfungsamt die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters einholen.

(8) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen in der entsprechenden Masterprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern gibt, berücksichtigt. Wird eine anderweitig erstmalig nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistung oder Prüfungsleistung im gleichartigen Modul der Masterprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt, gilt dies als erste Wiederholungsprüfung. Wenn eine prüfungsrelevante Studienleistung oder Prüfungsleistung anderweitig wiederholt und nicht bestanden wurde, wird der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung der Technischen Universität Kaiserslautern als Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung behandelt.

(9) Die Fachprüfungsordnungen können ergänzende Regelungen enthalten.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündliche Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuord-

nen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidaten) durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Kandidat. Wird die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, kann der Kandidat beim Fachprüfer beantragen, für ihn eine Einzelprüfung durchzuführen. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(5) Bei jeder mündlichen Prüfung können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Der Fachprüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Studienleistungen, die zur Bildung der Noten von Modulprüfungen herangezogen werden (prüfungsrelevante Studienleistungen) müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

§ 10

Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung eines vom Fachprüfer festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu verstehen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens vier Stunden.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Würde die Bewertung einer Klausurarbeit durch nur einen Prüfer zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, ist sie ferner durch einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die

Wiederholungsklausur im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(3) Die Bewertung kann von dem Kandidaten unter Verwendung seiner Matrikelnummer in geeigneter Weise auf den Webseiten des zuständigen Prüfungsamtes eingesehen werden.

(4) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass zu nicht bestandenen Klausurarbeiten eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wird. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 2 und 5 beruht.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(6) § 9 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in vorgegebener Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden lösen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Hochschullehrer des Fachbereiches ausgegeben, betreut und bewertet. Sie wird in der Regel ferner von einem zweiten Fachprüfer bewertet. Bei der Bewertung der Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 durch den die Masterarbeit betreuenden Hochschullehrer, muss die Arbeit von einem zweiten Fachprüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist die Masterarbeit vom zweiten Fachprüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Fachprüfer vom Prüfungsausschuss zu bestellen, der die Masterarbeit im Rahmen der vorliegenden beiden Bewertungen abschließend bewertet. Wird die Masterarbeit durch zwei Fachprüfer abschließend bewertet, gilt § 16 Abs. 2 Satz 3, 5 und 6 entsprechend. Bei der fachlichen Betreuung kann ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Masterarbeit Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden. Soll die Masterarbeit von einem Hochschullehrer oder Habilitierten der Technischen Universität Kaiserslautern ausgegeben und betreut werden, der nicht dem für den Masterstudiengang zuständigen Fachbereich angehört, bedarf dies vor der Ausgabe der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. In diesem Fall wirkt ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrer des für den Masterstudiengang zuständigen Fachbereichs mit, der ebenfalls die Masterarbeit bewertet. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer des für den Masterstudiengang zuständigen Fachbereichs der Universität betreut werden kann.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch den Betreuer an den Kandidaten erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Fachprüfungsordnungen regeln den frühest möglichen Ausgabezeitpunkt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit ist in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Dort ist auch der Zeitraum bestimmt, um den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist gemäß Satz 1 im Einzelfall auf begründeten Antrag höchstens verlängern kann. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

(7) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen, wo der Abgabezeitpunkt auf der Arbeit vermerkt wird. Anschließend ist sie dem Betreuer und in der Regel einem zweiten Fachprüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Sieht die Fachprüfungsordnung eine mündliche Abschlussprüfung vor, ist Voraussetzung für die Zulassung zu dieser das Bestehen aller Modulprüfungen der Masterprüfung.

(2) Die Fachprüfungsordnungen regeln den Gegenstand und die Festlegung der Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung. Sie können auch ein Kolloquium als Gegenstand der Abschlussprüfung vorsehen.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende mündliche Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung des erstmaligen Nichtbestehens durchgeführt werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(4) § 9 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 13

Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung sind:

1. die Einschreibung an der Technischen Universität Kaiserslautern als Studierender in dem Studiengang, zu dem die Prüfung gehört und in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird; beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungen teilnehmen;
 2. der Prüfungsanspruch in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland darf nicht verloren sein;
 3. die Erfüllung der von der Fachprüfungsordnung für den einschlägigen Studiengang geforderten Bedingungen.
- (2) Die Teilnahme an der Masterprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden;
 3. der Kandidat sich in demselben oder einem anderen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
 4. der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.
- (3) Für Masterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung kann in begründeten Ausnahmefällen auch zugelassen werden, wer in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben ist und bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Studiums noch max. 20 Leistungspunkte zu erbringen hat. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gem. Satz 1 für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden können. Die Fachprüfungsordnungen können hinsichtlich der Leistungspunkte hiervon abweichende Regelungen enthalten.

§ 14

Anmeldung, erforderliche Nachweise

- (1) Die schriftliche Meldung zu den Modulprüfungen, zur Masterarbeit sowie ggf. zur mündlichen Abschlussprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Meldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannten Fristen zu erfolgen. Die Meldung kann auch über das Internet (Homepage der Technischen Universität) erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Funktionalität zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht bereits dem Prüfungsamt vorliegen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Teilnahmevoraussetzungen,
 2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen oder einem anderen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten er bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der angegebenen Weise beizufügen, kann der Präsident der TU Kaiserslautern gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Über die Versagung der Teilnahme an einer Teilprüfung der Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss; sie kann nur aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen erfolgen. Die

Versagung der Teilnahme ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Teilprüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können ergänzende Regelungen vorsehen.

§ 15 Termine der Prüfungen

(1) Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt in Absprache mit den Fachprüfern festgelegt und bei schriftlichen Prüfungen in der Mitte der laufenden Vorlesungszeit auf den Webseiten des zuständigen Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(2) Für jede Prüfung ist zweimal im Jahr ein Prüfungstermin vorzusehen. Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen sind, müssen mindestens einmal jährlich angeboten werden.

(3) Die Prüfungen finden vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit statt. Bei der Meldung kann der Kandidat für mündliche Prüfungen Terminvorschläge unterbreiten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie und alle dazugehörigen Prüfungsvorleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen, so muss jede Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung für sich bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- oder Studienleistungen, es sei denn, die Fachprüfungsordnung sieht eine abweichende Regelung vor. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3, 5 und 6 entsprechend. Eine Gewichtung der Noten für die Modulprüfungen und die Masterarbeit ist in der Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit

(1) Pflicht-Modulprüfungen müssen, Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden, wenn die zulässige Anzahl an Maluspunkten noch nicht überschritten ist. Entscheidet sich der Studierende nicht für die Wiederholung einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen und mit der entsprechenden Anzahl an Maluspunkten dem Maluspunktekonto zuzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen in demselben Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen;.

(2) Die erste und eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung sind jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen. In begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung längere Fristen vorsehen, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(3) Eine erste oder zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur dann erfolgen, wenn die zulässige Anzahl an Maluspunkten noch nicht überschritten ist. Sieht die Fachprüfungsordnung keine Zulassungseinschränkung auf Grund von Maluspunkten vor, ist in der Fachprüfungsordnung zu regeln, inwieweit Modulprüfungen bzw. Teile von Modulprüfungen zum zweiten Male wiederholt werden können. Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Hat der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat der Kandidat unabhängig von der Anzahl der zulässigen Maluspunkte seinen Prüfungsanspruch verloren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gilt § 12 Abs. 3, für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 11 Abs. 9.

(6) Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann abweichende Wiederholungsmöglichkeiten vorsehen.

§ 18

(gestrichen)

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Woche vor deren Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt, oder wenn er wegen fehlender Prüfungsvorleistungen nicht zur Prüfung zugelassen wird. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie der Kandidat nicht innerhalb der in der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Fristen ablegt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anderer Fächer sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder Amtsarztes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen nach der Fachprüfungsordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungs-

verstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 20

Bestehen, Nichtbestehen der Masterprüfung, Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung, sofern diese in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist, bestanden wurden (mindestens „ausreichend“ 4,0).

(2) Der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn er

1. eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung nicht mehr wiederholen kann,
2. die Zahl der zulässigen Maluspunkte überschritten hat,
3. sich nicht fristgerecht der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung unterzogen hat oder
4. die zweite Wiederholung einer Modulprüfung nicht bestanden hat.

Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterprüfung auch dann endgültig nicht bestanden ist, wenn Leistungspunkte nicht innerhalb einer bestimmten Frist erworben wurden.

(3) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem Kandidaten, der die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 21

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach bestandener Masterarbeit ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, wenn diese in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer sowie nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen (§ 23) und deren Noten. Wird eine Modulprüfung an einer anderen Hochschule als der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden im Zeugnis genannt. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen, wenn sie nach der Fachprüfungsordnung in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Fachprüfungsordnung kann ferner vorsehen, dass die Namen der zugehörigen Prüfer im Zeugnis aufgeführt werden. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Das Prüfungsamt stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO

aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag des Kandidaten werden ihm vom Fachbereich zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigt.

§ 22 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses; sie wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 23 Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen

Das Erbringen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit dem dafür zuständigen Fachprüfer möglich. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Leistungsüberprüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Informationsrecht des Kandidaten

(1) Der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungszeitraumes wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten und Bemerkungen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Die Allgemeine Masterprüfungsordnung der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ist für einen Masterstudiengang verbindlich, sobald für diesen Studiengang maßgebliche Fachprüfungsordnung in Kraft getreten ist.

(2) Nur diejenigen Studierenden, die bis zum 31.08.2011 alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Freiversuch erfüllt haben, können diesen noch wahrnehmen.

Kaiserslautern, 22. Dezember 2005
Der Dekan des Fachbereiches Biologie
der Technischen Universität Kaiserslautern

(Prof. Dr. rer. nat. Neuhaus)

Kaiserslautern, 22. Dezember 2005
Der Dekan des Fachbereiches Informatik
der Technischen Universität Kaiserslautern

(Prof. Dr. rer. nat. Hagen)

Kaiserslautern, 22. Dezember 2005
Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik u. Informationstechnik
der Technischen Universität Kaiserslautern

(Prof. Dr.-Ing. Kunz)